

---

*In dieser Ausgabe des SEWR-Newsletter stellen wir Ihnen zu Beginn ein erst kürzlich ergangenes Urteil des EuGH, welches für Liechtenstein eine zentrale Bedeutung hat, vor. Weiters beschäftigen wir uns mit der europäischen Binnenmarktstrategie - insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der EU. Der Schlussteil steht ganz im Zeichen des zentralen Publikationsorgans der EU - dem Amtsblatt der Europäischen Union.*

## **Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken**

*Urteil in der Rechtssache C-452/01<sup>1</sup> (Margarethe Ospelt / Schlössle Weissenberg Familienstiftung) - Liechtensteinische Stiftung kann im ganzen EWR-Raum landwirtschaftliche Grundstücke erwerben*

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof unterbrach im September 2001 das nationale Verfahren in einem anhängigen Beschwerdefall einer liechtensteinischen Stiftung, welche in Vorarlberg landwirtschaftlichen Grund erwerben wollte. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof bat den Europäische Gerichtshof (EuGH) um Stellungnahme, ob die Anwendung der Kriterien der Selbstbewirtschaftung, des Wohnsitzerfordernisses und der vorherigen Genehmigungspflicht im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz mit dem EG-Vertrag bzw. mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind.

Gemäss Art. 40 EWR-Abkommen (Kapitalverkehr) kann jeder EWR-Staatsbürger bzw. jede in einem EWR-Staat rechtmässig errichtete Gesellschaft in einem anderen EWR-Staat Grund bzw. Gesellschaftsanteile erwerben. Zu den EWR-Staaten zählen die EU-Staaten und die drei EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Liechtensteinische Gesellschaften können daher seit dem 1. Mai 1995 im ganzen EWR-Raum von der Kapitalverkehrsfreiheit profitieren.

Erstmals war nun ein Grundstückserwerb durch eine liechtensteinische Gesellschaft Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH. In seinem nun vorliegenden Urteil vom 23. September 2003 hält der Gerichtshof zunächst fest, dass verwaltungsbehördliche Beschränkungen zum Erwerb von land- und fortwirtschaftlichen Grundstücken im Falle eines Grundstückserwerbs durch eine liechtensteinische Gesell-

schaft anhand von Art. 40 und des Anhangs XII des EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit) zu beurteilen sind.

Weiters stellt der Gerichtshof fest, dass der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, welcher von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird, grundsätzlich mit dem EG-Vertrag - und daher auch mit dem EWR-Abkommen - vereinbar ist. Der EuGH hat allerdings klar gemacht, dass die Genehmigung nicht schon deshalb verweigert werden könne, weil der Grundstückserwerber des landwirtschaftlichen Grundstückes nicht selbst für die Bewirtschaftung des betreffenden Grundstückes besorgt sei.

Für Liechtenstein ist das Urteil des EuGH von Interesse, da der EuGH der Bedeutung des EWR besonders Rechnung trägt, indem er den Sachverhalt nicht anhand des EG-Vertrages, sondern ausschliesslich anhand des EWR-Abkommens prüft. Weiters bestätigt der EuGH die Zulässigkeit von vorherigen Kontrollmechanismen im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit (welche im liechtensteinischen Grundverkehrsgesetz auch enthalten sind). Der EuGH zeigt jedoch klare Grenzen für nationale Massnahmen auf, die es einer juristischen Person verunmöglichen, von der Kapitalverkehrsfreiheit zu profitieren.

## **Binnenmarktstrategie 2003-2006: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas**

Liechtenstein ist durch das Abkommen über den EWR Mitglied des europäischen Binnenmarkts mit seinen vier Grundfreiheiten (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr). Ab Mai 2004 wird der Binnenmarkt durch die Erweiterung der EU und des EWR um 10 neue Mitgliedsstaaten auf insgesamt 500 Mio. Konsumenten vergrössert. Im Mai dieses Jahres hat die Europäische Kommission ihre Binnenmarktstrategie für den Zeitraum 2003 bis 2006 veröffentlicht. Diese beinhaltet einen 10-Punkte-Plan, der den Binnenmarkt stärken und besser funktionieren lassen soll, damit er sich bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt entwickelt<sup>2</sup>. Zur Erreichung dieses Ziels enthält die Strategie zahlreiche konkrete Massnahmen. Davon sollen an dieser Stelle einige erwähnt werden:

---

<sup>1</sup> [www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de](http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de)

<sup>2</sup> Das Strategiepapier sowie weitere themenbezogene Informationen finden Sie unter: [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/de/update/strategy/index.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/update/strategy/index.htm)

Im Bereich des freien Warenverkehrs ist beispielsweise vorgesehen, bei der gegenseitigen Anerkennung von Produkten die bestehenden Schwachstellen auszumerzen. Das Erarbeiten von europaweiten Normen soll beschleunigt und ein Gesetzesentwurf zur Bekämpfung unlauterer Geschäftsmethoden ausgearbeitet werden. Schliesslich sollen im Automobilsektor die EU-Typgenehmigungen von PKWs und Motorrädern auf leichte und schwere Nutzfahrzeuge ausgedehnt werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Integration der Dienstleistungsmärkte: Eine neue Dienstleistungsrichtlinie soll die Bedingungen für die grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen vereinfachen. Eine Verordnung über Verkaufsförderung soll europaweite Werbekampagnen erleichtern. Ebenso soll die Mobilität von Fachkräften des Dienstleistungssektors mittels Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verbessert werden. Auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen schlägt der Plan eine neue Kapitaladäquanzrichtlinie vor. Im gleichen Rahmen soll eine Mitteilung über Clearing und Abrechnung ausgearbeitet werden, die den Weg in einen einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum weist.

Zur generellen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen ist geplant, ein Gemeinschaftspatent einzuführen und Bestimmungen über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen zu schaffen. Die Mitgliedstaaten des Binnenmarktes werden aufgefordert, das Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfen weiter zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen auf Querschnittsziele von europaweitem Interesse ausgerichtet werden, beispielsweise auf den Umweltschutz sowie auf Forschung und Entwicklung. Im Vergabewesen sollen die Voraussetzungen für die elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren geschaffen und das Netz für öffentliches Auftragswesen auf alle Mitgliedstaaten des EWR ausgedehnt werden.

### **Das Amtsblatt der Europäischen Union - Die massgebliche Quelle für EU-Recht**

Das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) ist das EU-Publikationsorgan, welches an allen Werktagen in den elf Amtssprachen der EU erscheint. Es besteht aus zwei zusammenhängenden Reihen (Reihe L „Rechtsvorschriften“ und Reihe C „Mitteilungen und Bekanntmachungen“) sowie einem Supplement (Reihe S „Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge“). Die Reihe C umfasst ausserdem einen ausschliesslich elektronischen Teil, das ABl. C E., welches zur Zeit die vorbereitenden Rechtsakte enthält.

Im ABl. der Reihe L finden sich die EU-Rechtsvorschriften wie Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse, Empfehlungen sowie Stellungnahmen. Ferner wird in dieser ABl.-Reihe der Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts veröffentlicht. Dieser Fundstellennachweis enthält Hinweise auf die ursprünglichen Texte und alle späteren Änderungen, ferner Verweise auf die Abkommen und Übereinkommen, die die Europäische Union im Rahmen ihrer Aussenbeziehungen geschlossen bzw. unterzeichnet hat, die zwingenden Rechtsakte im Rahmen der EU-Verträge, die ergänzenden Rechtsakte (z. B. des Ministerrats und der Staats- und Regierungschefs) und andere nicht bindende Texte, die für die Organe der Gemeinschaft von Bedeutung sind.

Die für das EWR-Abkommen massgeblichen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden ebenfalls im ABl. L veröffentlicht, bzw. stehen auch auf der Homepage der Stabsstelle EWR ([www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)) im Online-Schalter<sup>3</sup> zum Download bereit.

Die Reihe C enthält u. a. Mitteilungen und Bekanntmachungen der EU, Sitzungsprotokolle des Parlaments, Berichte des Rechnungshofs, Zusammenfassungen der Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, schriftliche parlamentarische Anfragen und die entsprechenden Antworten des Rates und der Kommission, Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Aufrufe zu Interessensbekundungen, die sich auf Programme und Projekte der EU beziehen sowie das Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts der Reihe C E.

Das Amtsblatt kann einerseits als Papierausgabe<sup>4</sup> (kostenpflichtig) bezogen werden oder steht unter [www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html](http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html) in elektronischer Form zur Verfügung.

#### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

[info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)

[www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>3</sup> Anm.: Um zum Online-Schalter zu gelangen in der rechten Leiste unter „Service“ auf „Online-Schalter“ klicken.

<sup>4</sup> Bezugsquellen: [http://publications.eu.int/general/de/salesagents\\_de.htm](http://publications.eu.int/general/de/salesagents_de.htm)